

Bitte 2x fertigmachen
von S. 669
1. 180-191-192
2. 2. Sammlung
13.4.82 C 1160 B
669/1

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, Staatliche Pressestelle

Nr. 69

DONNERSTAG, DEN 8. APRIL

1982

Inhalt

	Seite		Seite
Verlust eines Dienstausweises	669	Verkehrsbeschränkung	669
Verlängerung der Geltungsdauer für § 8 der Promotionsordnung des Fachbereichs Architektur der Hochschule für bildende Künste	669	Verkehrsbehinderung	669
Verkehrsbeschränkung	669	Erlaubnis zur geschäftsfähigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten	669

BEKANNTMACHUNGEN

Verlust eines Dienstausweises

Der von der Behörde für Schule und Berufsbildung — Amt für Verwaltung — ausgestellte Dienstausweis Nr. 6156 der Sozialpädagogin Karoline Korring, geboren am 25. Mai 1957, ist verlorengegangen und für ungültig erklärt worden.

Hamburg, den 2. April 1982

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Amtl. Anz. S. 669

Verkehrsbeschränkung

Wegen Straßenbauarbeiten wird der Steindamm in Fahrtrichtung Sechslingspforte zwischen Böckmannstraße und Lindenstraße vom 13. April 1982 bis voraussichtlich 21. April 1982, jeweils in der Zeit von 7.00 bis 15.00 Uhr auf einen Fahrstreifen eingeengt.

Hamburg, den 31. März 1982

Die Behörde für Inneres

Amtl. Anz. S. 669

Verlängerung der Geltungsdauer für § 8 der Promotionsordnung des Fachbereichs Architektur der Hochschule für bildende Künste

Nach § 137 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) wird die Geltungsdauer für § 8 der von der Behörde für Wissenschaft und Forschung am 7. November 1977 genehmigten Promotionsordnung des Fachbereichs Architektur der Hochschule für bildende Künste vom 29. November 1976/29. August 1977 (Amtlicher Anzeiger 1977 Seite 1899) bis zum Ablauf des Wintersemesters 1983/84 verlängert.

Hamburg, den 30. März 1982

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl. Anz. S. 669

Verkehrsbehinderung

Wegen Sielbauarbeiten wird ab 13. April 1982, gegen 9.00 Uhr, für die Dauer von etwa sieben Wochen die Straße Saseler Markt — Vorfahrtstraße — ab Berner Weg/Waldweg in Richtung Stadtbahnstraße als Einbahnstraße eingerichtet.

Der Gegenverkehr wird ab Stadtbahnstraße über Kunastraße — Saseler Markt/Südfahrbahn bis zum Berner Weg/Waldweg umgeleitet. Dieser Straßenzug wird für die Dauer der Umleitung bevorrechtigt.

Hamburg, den 1. April 1982

Die Behörde für Inneres

Amtl. Anz. S. 669

Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten

Herrn Ernst Bruns, Hamburger Straße 144, Hamburg 76, habe ich auf Grund von Artikel 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten mit Sitz im Bezirk der Freien und Hansestadt Hamburg erteilt.

Sozialversicherungsangelegenheiten sind von der Erlaubnis ausgeschlossen.

Hamburg, den 1. April 1982

Der Präsident des Amtsgericht

Amtl. Anz. S. 669

Verkehrsbeschränkung

Wegen Straßenbauarbeiten wird der Verkehr in der Breiten Straße — Fahrtrichtung St. Pauli — Höhe Kirchenstraße vom 13. April 1982 bis voraussichtlich 27. April 1982 auf einen Fahrstreifen eingeengt.

Hamburg, den 5. April 1982

Die Behörde für Inneres

Amtl. Anz. S. 669

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, Staatliche Pressestelle

Nr. 240

MONTAG, DEN 12. DEZEMBER

1977

Inhalt

	Seite		Seite
Ausländische Konsulate	1899	Promotionsordnung des Fachbereichs Architektur der Hochschule für bildende Künste Hamburg	1899

BEKANNTMACHUNGEN

Ausländische Konsulate

Die Bundesregierung hat

Herrn J. E. U. Ekong
als Generalkonsul der Bundesrepublik Nigeria
für den Amtsbereich des Landes Hamburg
mit dem Dienstsitz in Hamburg

am 2. Dezember 1977 das Exequatur erteilt.

Hamburg, den 7. Dezember 1977

Der Senat
Senatskanzlei

Amtl. Anz. S. 1899

Promotionsordnung des Fachbereichs Architektur der Hochschule für bildende Künste

Die Behörde für Wissenschaft und Kunst hat am 7. November 1977 die vom Fachbereichsrat am 29. November 1976/29. August 1977 auf Grund des § 32 Absatz 4 des Kunsthochschulgesetzes vom 28. September 1972 mit den Änderungen vom 4. Dezember 1972 und 10. November 1975 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1972 Seite 181 und Seite 235, 1975 Seite 189) beschlossene Promotionsordnung des Fachbereichs Architektur der Hochschule für bildende Künste Hamburg nach Stellungnahme des Hochschulrates nach § 45 des Kunsthochschulgesetzes genehmigt; für § 8 wird die Genehmigung zum Ende des Wintersemesters 1979/80 befristet.

Promotionsordnung des Fachbereichs Architektur der Hochschule für bildende Künste Hamburg

Vom 29. November 1976/29. August 1977

§ 1

Doktorgrad

Der Fachbereich Architektur der Hochschule für bildende Künste verleiht auf Grund der abgeschlossenen Promotion den Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr. Ing.).

§ 2

Ermöglichung der Promotion

Eine Promotion ist nur in den im Fachbereich Architektur in Lehre und Forschung vertretenen Fachgebieten möglich. Ist zweifelhaft, ob das vom Bewerber für die Dissertation gewählte Thema einem der im Fachbereich Architektur vertretenen Fachgebiete zugeordnet werden kann, entscheidet der Fachbereichsrat nach Anhörung von Vertretern der betroffenen Fachgebiete über die Zulassung des Themas.

§ 3

Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein mit einer Diplomprüfung oder einer gleichrangigen Prüfung abgeschlossenes wissenschaftliches Studium der Architektur oder einer verwandten wissenschaftlichen Disziplin an einer künstlerisch-wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Hochschule. Der Fachbereichsrat entscheidet über die Anerkennung gemäß Satz 1.

(2) Der Promotionsausschuß kann im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat von den Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 nur absehen, wenn aus den bisherigen Leistungen die Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit erkennbar ist und sie eine erfolgreiche Promotion erwarten lassen.

§ 5

Promotionsausschuß

Der Fachbereichsrat nimmt die Aufgaben des Promotionsausschusses wahr. Aus dem Kreis der dem Fachbereichsrat angehörenden Hochschullehrer wird ein Vorsitzender des Promotionsausschusses gewählt. Der Promotionsausschuß bearbeitet alle mit dem Promotionsverfahren zusammenhängenden Fragen. Er entscheidet insbesondere über die Zulassung zur Promotion und über die Auswahl der Gutachter. Er sorgt für einen zügigen

Ablauf des Promotionsverfahrens. Für die Ausführung der Beschlüsse ist der Vorsitzende des Promotionsausschusses verantwortlich.

§ 6

Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses kann der Bewerber gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften das Rechtsmittel des Widerspruchs einlegen.

§ 7

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß führt insbesondere das Kolloquium durch, erstellt auf Grund der Gutachten über die Dissertation und das Kolloquium einen schriftlichen Bericht über die einzelnen Promotionsleistungen und stellt nach § 13 Absatz 6 fest, ob und mit welchem Prädikat der Bewerber zu promovieren ist.

(2) Der Prüfungsausschuß wird vom Promotionsausschuß bestellt, wenn alle Gutachten (§ 12) vorliegen.

(3) Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. die Gutachter (§ 12)
2. eine gleiche Anzahl von Professoren oder anderen promovierten Angehörigen des Lehrkörpers oder Professoren anderer Hochschulen oder anderen promovierten Wissenschaftlern, die nicht der Hochschule angehören.

§ 8

Rücktritt vom Promotionsverfahren

Der Bewerber kann vom Promotionsverfahren zurücktreten, bis er das erste Gutachten, das beim Prüfungsausschuß eingegangen ist, eingesehen hat. Ein späterer Rücktritt hat zur Folge, daß die Dissertation als abgelehnt gilt.

§ 9

Dissertation

(1) Mit der Vorlage seiner Dissertation beantragt der Bewerber die Promotion.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die nach § 4 für die Zulassung zur Promotion erforderlichen Nachweise;
2. ein Abriß des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers und eine Liste seiner wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
3. eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich der Bewerber bereits einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat.

(2) Der Bewerber muß eine Dissertation vorlegen, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefert. Sie muß eine selbständige Leistung des Bewerbers sein. Entstand eine Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, so muß der individuelle Beitrag des Bewerbers dokumentiert werden. Dies ist dadurch zu gewährleisten, daß entweder der Anteil, für den der einzelne Bewerber zuständig und verantwortlich ist, durch Angabe der entsprechenden Seiten im Rahmen der Gesamtarbeit kenntlich gemacht wird, oder daß die Beiträge, die die einzelnen Bewerber geleistet haben, von den Bewerbern durch eine dem In-

halt und Umfang der Gesamtarbeit angemessene Beschreibung gesondert kenntlich gemacht werden.

(3) Die Dissertation ist in zwei Exemplaren vorzulegen, von denen eines zur Vervielfältigung geeignet sein muß. Ihr ist eine eidesstattliche Versicherung beizufügen, daß

1. der Bewerber die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt hat,
2. er keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, und
3. er die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat.

(4) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein.

(5) Die Dissertation kann auch aus mehreren Einzelarbeiten bestehen (kumulative Dissertation), wenn sie zeitlich nicht zu weit auseinanderliegen, in einem inneren Zusammenhang stehen und das Ergebnis dieser Arbeiten insgesamt den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügt, wobei in der Regel eine Zusammenfassung der Ergebnisse zu einer Dissertation erfolgen soll, um den Zusammenhang der Teilergebnisse deutlich zu machen.

(6) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuß kann dem Bewerber gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen.

§ 10

Betreute Promotion (Annahme als Doktorand)

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorand ist an den Promotionsausschuß zu richten. Dabei hat der Bewerber die Problemstellung der geplanten Arbeit im Hinblick auf die Erfordernisse des § 9 Absatz 2 darzulegen. Dem Antrag sind die nach § 9 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Unterlagen beizufügen.

(2) Die Wahl des Gegenstandes der Dissertation ist dem Bewerber freigestellt. Doktoranden haben im Rahmen der normalen Lehrkapazität bei Nichtbeeinträchtigung des Lehrbetriebes Anspruch auf wissenschaftliche Beratung. Auf ihren Antrag ist der Promotionsausschuß gehalten, sich um Berater und nach Maßgabe der Möglichkeiten der Stellung eines Arbeitsplatzes sowie um notwendige Mittel zu bemühen.

(3) Der Promotionsausschuß entscheidet über die Annahme als Doktorand.

(4) Soll die geplante Dissertation des Bewerbers aus gemeinsamer Arbeit mehrerer Personen entstehen, so bedarf es der Zustimmung des Promotionsausschusses. Dieser prüft, ob der vorgesehene Gegenstand zur gemeinsamen Bearbeitung durch mehrere Personen unter Ausweisung des Eigenanteils des Antragstellers gemäß § 9 Absatz 2 an der von ihm vorzulegenden Dissertation geeignet ist. In Zweifelsfällen sind die Gutachter anzuhören. Der Promotionsausschuß legt die Art dieser Ausweisung des Eigenanteils fest.

(5) Auf Antrag kann der Promotionsausschuß die Betreuung Professoren oder promovierten Wissenschaftlern außerhalb des Fachbereichs Architektur der Hochschule für bildende Künste übertragen, sofern sie über einschlägige Fachkenntnisse verfügen.

(6) Die Annahme als Doktorand kann nur verweigert werden, soweit die Voraussetzungen nach den §§ 2 und 4 nicht erfüllt werden oder die Bereitstellung eines Arbeitsplatzes aus Gründen der Ausstattung oder Kapazität nicht erfolgen kann.

§ 11

Unbetreute Promotion

Bewerber, die eine Dissertation außerhalb des Fachbereichs Architektur ohne Betreuung angefertigt haben, können beim Promotionsausschuß die Zulassung zur Promotion unter Einreichung der Dissertation beantragen.

§ 12

Begutachtung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist von zwei Professoren oder promovierten Wissenschaftlern der Hochschule oder Personen gemäß § 10 Absatz 5 zu begutachten. Einer der beiden Gutachter, in der Regel der Betreuer, wird im Einvernehmen mit dem Bewerber vom Promotionsausschuß bestellt. Mindestens einer der beiden Gutachter muß Mitglied des Fachbereiches Architektur sein.

(2) Jeder Gutachter legt spätestens sechs Wochen nach seiner Bestellung ein Gutachten vor, auf Grund dessen er die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation vorschlägt. Die Annahme ist durch die Noten

- 0 = ausgezeichnet,
- 1 = sehr gut,
- 2 = gut,
- 3 = genügend,

die Ablehnung ist durch die Note

- 4 = ungenügend

zu begründen.

(3) Wird ein Gutachten nicht fristgemäß vorgelegt, so kann der Promotionsausschuß nach einmaliger Mahnung mit Zustimmung des Bewerbers die Bestellung des betreffenden Gutachters widerrufen und gemäß Absatz 1 einen anderen Gutachter bestellen.

(4) Die Arbeit kann auf übereinstimmenden Vorschlag der Gutachter durch den Promotionsausschuß zur Umarbeitung an den Bewerber zurückgegeben werden. Die Änderungen im Rahmen der Umarbeitung müssen klar umrissene, präzise formulierte Gegenstände bzw. Fragestellungen betreffen und sollen nicht zu einer wesentlichen Änderung der Arbeit führen. Nach Vorlage der neuen Fassung wird das gleiche Verfahren wie zuvor angewandt. Die neuen Gutachten dürfen keine Änderungswünsche mehr enthalten.

(5) Hat einer der Gutachter

- a) die Arbeit als ungenügend bezeichnet oder
- b) ist die Differenz zwischen den Noten zwei oder größer, so führt der Promotionsausschuß eine klärende Aussprache zwischen den beiden Gutachtern herbei. Kann dabei der Unterschied in der Beurteilung gemäß a) nicht beseitigt werden bzw. die Differenz der Noten gemäß b) nicht unter zwei herabgesetzt werden, holt der Promotionsausschuß ein weiteres Gutachten ein. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Gutachten sind dem Bewerber und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zuzuleiten.

(7) Die Dissertation wird hochschulöffentlich ausgelegt.

§ 13

Kolloquium

(1) Im Falle der Annahme der Dissertation setzt der Promotionsausschuß ein öffentliches Kolloquium über die Dissertation an.

(2) In dem Kolloquium soll der Bewerber zeigen, daß er in der Lage ist, ein wissenschaftliches Gespräch über Fragestellungen zu führen, die im Zusammenhang mit der Dissertation stehen. Das Kolloquium erstreckt sich darüber hinaus auf andere Fragen des Fachs und angrenzende Gebiete sowie den Forschungsstand in ihnen. Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, soll der Bewerber auch zeigen, daß er seinen Beitrag sowie den Arbeitsprozeß und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbständig erläutern und vertreten kann.

(3) Das Kolloquium sollte nicht länger als eine Stunde dauern. In dem in Absatz 2 Satz 3 genannten Fall sollte das Gespräch nicht länger als eineinhalb Stunden dauern.

(4) Die Gutachter legen spätestens nach einer Woche nach dem Kolloquium einen Bericht über das Kolloquium vor. Das Kolloquium ist bestanden, wenn es mit den Noten

- 0 = ausgezeichnet,
- 1 = sehr gut,
- 2 = gut,
- 3 = genügend

bewertet wurde. Es ist nicht bestanden, wenn es mit der Note

- 4 = ungenügend

bewertet wurde. Ist das Kolloquium mit „ungenügend“ bewertet worden, kann es einmal wiederholt werden.

(5) Der Prüfungsausschuß ist verpflichtet, dem Promotionsausschuß innerhalb von zwei Wochen nach dem Kolloquium einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Die Frist kann in begründeten Fällen vom Promotionsausschuß verlängert werden. Der Bericht enthält die Gutachten über die Dissertation sowie die Stellungnahme und die Benotung der Gutachter über das Kolloquium und eine Stellungnahme des Prüfungsausschusses ob und mit welchem Prädikat der Bewerber zu promovieren ist. Die Stellungnahme bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(6) Der Prüfungsausschuß stellt die Gesamtnote der Promotionsleistung fest. Sie setzt sich zusammen aus 90 vom Hundert der arithmetisch gemittelten Noten der einzelnen Gutachten über die Dissertation und aus 10 vom Hundert der arithmetisch gemittelten Noten der einzelnen Gutachten über das Kolloquium. Die sich hiernach ergebende Gesamtnote lautet

- von 0 bis 0,5 „mit Auszeichnung bestanden“,
- über 0,5 bis 1,5 „sehr gut bestanden“,
- über 1,5 bis 2,5 „gut bestanden“,
- über 2,5 bis 3,5 „bestanden“,
- über 3,5 „nicht bestanden“.

(7) Ist die Gesamtnote der Promotionsleistungen nicht bestanden, so ist die Dissertation abgelehnt. Das Promotionsverfahren ist dann erfolglos abgeschlossen.

§ 14

Entscheidung über Promotion

(1) Der Promotionsausschuß entscheidet auf Grund des Berichtes über die Promotion. Er ist dabei unbeschadet von Absatz 2 an die Stellungnahme nach § 13 Absatz 6 gebunden. Das Verfahren vom Vorliegen aller Gutachten über die Dissertation beim Promotionsausschuß bis zu seiner Entscheidung über die Promotion soll innerhalb von sechs Wochen abgewickelt sein.

(2) Hat der Promotionsausschuß Bedenken gegen das formelle Verfahren, so fordert er den Prüfungsausschuß unter Angabe seiner Bedenken zu einer Überprüfung auf.

§ 15

Geschäftsordnung, Fristverlängerungen

(1) Der Fachbereichsrat Architektur kann zu dieser Promotionsordnung eine Geschäftsordnung erlassen. Die Geschäftsordnung regelt ausschließlich die organisatorische Abwicklung des Promotionsverfahrens.

(2) Der Fachbereichsrat kann die in dieser Promotionsordnung genannten Fristen unter Berücksichtigung der vorlesungsfreien Zeiten verlängern.

§ 16

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist als Buch, in Zeitschriften oder als vervielfältigtes Manuskript — mit Zustimmung des Verfassers auch auszugsweise — zu veröffentlichen.

(2) Der Bewerber hat neben dem für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplar unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abzuliefern:

eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke der Veröffentlichung und entweder

1. drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches. In diesem Fall überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder
2. 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
3. drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
4. drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird.

(3) Der Bewerber hat die Pflicht-Exemplare binnen eines Jahres nach dem Kolloquium dem Fachbereich abzuliefern. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Ablieferungsfrist auf vor Ablauf gestellten Antrag des Bewerbers aus wichtigem Grund verlängern. Versäumt der Bewerber die Ablieferungsfrist, so verliert er seine Rechte aus der Promotion. Bei unverschuldeter Fristversäumung wird ihm auf seinen unverzüglich gestellten Antrag Fristverlängerung gewährt; in Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuß.

§ 17

Verleihung des Doktorgrades

(1) Wenn die Promotionsleistung mindestens als „bestanden“ bewertet wurde und der Bewerber die Pflicht-exemplare der Dissertation fristgerecht abgeliefert hat, verleiht der Fachbereich den akademischen Grad des Doktors der Ingenieurwissenschaften durch Aushändigung oder Zustellung einer vom Sprecher des Fachbereiches unterzeichneten und mit dem Siegel der Hochschule für bildende Künste versehenen Urkunde (Doktorbrief).

(2) Vor Empfang des Doktorbriefes ist der Bewerber nicht berechtigt, den Titel eines Doktors der Ingenieurwissenschaften zu führen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

H a m b u r g, den 10. November 1977

Die Behörde für Wissenschaft und Kunst

Amtl. Anz. S. 1899

ANZEIGENTEIL

Öffentliche Ausschreibung
der Verwaltung
der Freien und Hansestadt Hamburg

H 3/78

Erd-, Abbruch-, Mauer-, Beton-, Stahlbeton-, Estrich- und Putzarbeiten

Allgemeines Krankenhaus Bergedorf
Erneuerung der Heizzentrale

Wesentliche Leistungen:

- 70 m³ Bodenaushub und Abfuhr
- 78 Stück Wand- und Deckendurchlässe
- 60 m Wandschlitze herstellen und schließen
- 50 m² Fundamente abbrechen
- 170 m² Kellersohle ausbauen
- 50 m³ Abbruch von Mauerwerk
- 25 m³ Mauerwerk herstellen
- 150 m² Kellersohle herstellen
- 10 Stück Kesselfundamente herstellen
- 100 m² Estrich herstellen
- 150 m² Innenputz herstellen

Ausführungszeit: Februar bis September 1978

Der Auftraggeber behält sich vor, von den Bewerbern zum Nachweis ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit die Angaben entsprechend § 8 Nr. 3 (1) a—e VOB/A durch spätere Anforderung nach dem Eröffnungstermin zu verlangen.

Die Verdingungsunterlagen können vom 19. Dezember 1977 bis 10. Januar 1978 werktäglich von 9.00 bis 13.00 Uhr außer sonntags, bei der Baubehörde (Zahlstelle), Hamburg 36, Stadthausbrücke 8, Zimmer 3 eingesehen werden und sind dort erhältlich.

Die Kosten der Verdingungsunterlagen betragen: 12,— DM. Die Zahlung kann in bar bei der vorgenannten Stelle oder durch Überweisung an die Baubehörde (Zahlstelle) auf das Postscheckkonto Hamburg Nr. 3752 02 - 205 mit Angabe des Empfängers und der Ausschreibungsnummer geleistet werden. Schecks und Briefmarken werden als Zahlungsmittel nicht angenommen.

Die Verdingungsunterlagen können erst ausgeliefert werden, wenn der Vergütungsbetrag eingegangen ist.

Einreichfrist bis 20. Januar 1978, 10.30 Uhr, bei der Baubehörde — Hochbauamt, Hauptabteilung 2, Abteilung Technische Verwaltung, Hamburg 36, Stadthausbrücke 8, IV. Stock, Zimmer 439.

H a m b u r g, den 7. Dezember 1977

Die Baubehörde

2209